

Instruktion
des Chets der Deutschen Volkspolizei
Nr. 1

zum Befehl des Chets der Deutschen Volkspolizei

3. August 1955 Nr. 45155 Berlin

Inhalt: Einrichtung von Vertrauenspersonen der ABV

Bei der Erfüllung der Aufgaben der Deutschen Volkspolizei spielt der Abschnittsbevollmächtigte eine besonders wichtige Rolle. Er erscheint in der Bevölkerung als der sichtbarste Vertreter der Volkspolizei. In allen Fragen des polizeilichen Dienstes wendet sich die Bevölkerung vor allem an ihn.

Um seine großen Aufgaben erfüllen zu können, muß der ABV ständig über die politische und polizeiliche Lage in seinem Abschnitt informiert sein, er muß rechtzeitig und schnell die Tätigkeit feindlicher und krimineller Elemente erkennen und Verbrechen verhindern. Dazu muß sich der ABV die Unterstützung der Werktätigen organisieren und aus deren Mitte bestimmte Hilfskräfte haben.

Solche aktiven Hilfskräfte sind die freiwilligen Helfer der Volkspolizei. In der gegenwärtigen Lage sind jedoch diese Kräfte allein unzureichend.

Damit der ABV in der Lage ist, den Überblick über seinen Abschnitt zu vertiefen und zu erweitern, braucht er Vertrauenspersonen.

I. Wer ist Vertrauensperson des ABV?

1. Vertrauenspersonen sind Bürger, die das besondere Vertrauen des ABV verdienen und ihm vertrauliche Mitteilungen geben, die für die Volkspolizei von Interesse sind.
2. Nur derjenige Bürger kann als Vertrauensperson gelten, der bereits durch die 7at die Bereitschaft zeigte, die Volkspolizei in ihrem Kampf gegen die Feinde unserer Republik und kriminellen Verbrecher durch Hinweise, vertrauliche Mitteilungen und Einholung von Informationen ehrlich und aufrichtig zu unterstützen.
3. Als Vertrauensperson sind vom ABV nur fortschrittlich eingestellte Bürger der DDR auszuwählen, die ein einwandfreies Leben führen. Vertrauenspersonen sollen in der Regel nicht Genossen der SED sein. Mitglieder der Partei haben die Pflicht, auch ohne Vertrauensperson zu sein, mit ihrem ABV gut zusammenzuarbeiten.

II. Ziel der Schaffung eines Systems von Vertrauenspersonen der ABV

1. Durch die Heranziehung von Vertrauenspersonen soll es dem ABV ermöglicht werden, noch besser als bisher mit der Bevölkerung zusammenzuarbeiten, um jederzeit allseitige Informationen über Gegner unserer demokratischen Ordnung und andere verbrochene Elemente zu erhalten und die Stimmung in seinem Abschnitt kennenzulernen.
2. Die Schaffung von Vertrauenspersonen dient dem ABV zur konspirativen Überwachung feindlicher und krimineller oder verdächtiger Elemente. Der ABV muß mit Hilfe seiner Vertrauenspersonen über deren Lebensweise, Umgang, Verhältnisse usw. stets gut und umfassend unterrichtet sein.
3. Ohne die Schaffung eines über einen ganzen Abschnitt verteilten Systems von Vertrauenspersonen wird es keinem ABV gelingen, zu jeder Zeit einen genauen Überblick über die politische und polizeiliche Lage in seinem Abschnitt zu erhalten. Es ist notwendig, daß die ABV jeden noch so kleinen Hinweis über das verdächtige Verhalten von Personen und über Erscheinungen im täglichen Leben aufgreifen und für ihre weitere Arbeit auswerten.
4. Der ABV darf nicht vergessen, daß die Hauptaufgabe seiner Arbeit die Enthüllung feindlicher und verbrecherischer Absichten des Feindes, das Erkennen vorbereiteter Verbrechen und die schnelle Aufklärung begangener Verbrechen ist.

III. Grundsätze für die Auswahl von Vertrauenspersonen

1. Jeder ABV hat die für seine Arbeit notwendigen Vertrauenspersonen selbst auszusuchen. Als Vertrauensperson sind besonders solche Bürger geeignet, die beispielsweise über eine große Verwandtschaft im Abschnitt verfügen, einen großen Bekanntenkreis haben, mit vielen anderen Personen beruflich, in Ausübung ihres Sportes usw. zusammenkommen. Es können sein Rentner, Hausfrauen, Hausmeister, Hausangestellte, Sprech-